

Aktenzeichen: II-5025/8031
Verfasser: Rieder / 664

Betreff: Förderrichtlinien Zuwendungsrecht – Jobcenter StädteRegion Aachen

Der Gesetzgeber erlaubt bis zu einem Gesamtanteil von 20% der zugewiesenen EGT-Mittel in Form von §16f- und §16e-Leistungen SGB II umzusetzen.

Ein Großteil der freien Förderung über §16f SGB II wird rechtlich über die Projektförderung nach dem Zuwendungsrecht abgewickelt. Sie nimmt im Rahmen der unterschiedlichen Beschaffungswege von Arbeitsmarktdienstleistungen einen immer größeren Stellenwert ein.

Da es „das Zuwendungsrecht“ nicht als eigenständige Rechtsquelle gibt und die Vorschriften, nach denen zu verfahren ist, sich aus der Bundeshaushaltsordnung (BHO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) ergeben, wird von diversen Prüfinstanzen potentiellen Zuwendungsgebern angeraten, über die o.g. Vorschriften eigene, speziell auf deren Zuwendungsrechtsproblematiken hin abgestimmte Förderrichtlinien zu erlassen.

Diese Förderrichtlinien haben das Ziel, die allgemein gültigen Vorschriften zu konkretisieren und damit sowohl Zuwendungsgeber als auch potentiellen oder tatsächlichen Zuwendungsnehmern einen verlässlichen Standardrahmen zu geben, in dem das Zuwendungsrecht vor Ort umgesetzt wird.

Gleichzeitig dienen sie Prüfinstanzen wie der internen Revision der BA oder dem Bundesrechnungshof dazu, festzustellen, ob der Zuwendungsgeber die entscheidenden Kriterien bei der Anwendung des Zuwendungsrechts in angemessener Weise berücksichtigt und zur Anwendung gebracht hat.

Zuletzt werden mit der Förderrichtlinie auch einheitliche Durchführungshinweise, Verfahren und Vordrucke im Zusammenhang mit der Anwendung des Zuwendungsrechts verbindlich umgesetzt. Diese werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen auf Aktualisierungsbedarf hin geprüft und ggf. angepasst.

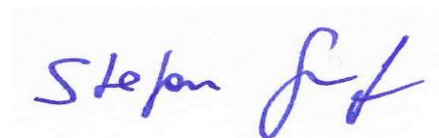
Die Fachaufsicht obliegt dem Teamleiter 664, gleichzeitig Federführender für die „Freie Förderung“ nach §16f SGB II sowie im Vertretungsfall des Stellvertreter/-in.

Die Förderrichtlinie incl. Merkblätter und Vordrucken zum Zuwendungsrecht sind abgelegt unter:

<N:\Ablagen\D31192-JC-StaedteRegion-Aachen-zentral>Weisungen Verfügungen etc\1225 Freie Förderung>

Die Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschweiler, 03.07.2014



Stefan Graaf – Geschäftsführer -